

Satzung des Vereins

migra e.V. - Sprache, Bildung und Integration für MigrantInnen in Mecklenburg-Vorpommern

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen migra e.V. - Sprache, Bildung und Integration für MigrantInnen in Mecklenburg-Vorpommern und hat seinen Sitz in Rostock. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke und Aufgaben des Vereins

Zwecke des Vereins sind die Förderung

- der Völkerverständigung, internationaler und demokratischer Gesinnung und der gegenseitigen Akzeptanz von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder ethnischer Zugehörigkeit und somit des Abbaus von Aggression, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit;
- des Demokratieverständnisses;
- der Partizipation von Minderheiten;
- der Erziehung und Bildung sowie der beruflichen Bildung und Beratung;
- der Jugendhilfe.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Förderung

- der Selbsthilfe sowie der Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in der Bundesrepublik Deutschland;
- des politischen und gesellschaftlichen Dialogs insbesondere in den Themenfeldern Migration und Integration;
- des gegenseitigen Kennen Lernens nichtdeutscher und deutscher Bürgerinnen und Bürger sowie des Austausches ihrer Kulturen und Lebensweisen;
- der kulturellen und religiösen Identität von Menschen mit Migrationshintergrund in der Bundesrepublik Deutschland;
- der Vielfalt von Lebensformen.

Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 52 ff. AO) der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung nach § 2 dieser Satzung.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Es wird von den Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Die Mitgliedschaft geht verloren

- a.) durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung
- b.) durch Austritt; der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und ist bei juristischen Personen nur mit einer Frist von sechs Monaten möglich
- c.) durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann, soweit (d) nicht angewandt wird
- d.) durch förmlichen Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, falls ein Mitglied binnen Jahresfrist keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt oder postalisch über 12 Monate nicht erreichbar ist.

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie besitzen auch die ordentliche Mitgliedschaft.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal aus fünf Mitgliedern. Mehrheitlich muss sich der Vorstand aus Mitgliedern zusammensetzen, die zum Zeitpunkt der Wahl keiner hauptamtlichen und steuerpflichtigen Erwerbstätigkeit bei migra e.V. nachgehen. Der Vorstand kann aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in oder eine/n Vorsitzende/n bestimmen.

Alle Vorstandsmitglieder sind gemäß § 26 BGB in vollem Umfang vertretungsberechtigt. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch mindestens drei Vorstandsmitglieder (bei fünf oder vier Vorständlern). Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, erfolgt die o.g. Vertretung durch zwei Vorständler.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung für dessen Platz im Vorstand eine Neuwahl durchzuführen. In der Zwischenzeit arbeitet der Restvorstand weiter, soweit er noch aus mindestens zwei Mitgliedern besteht.

Zu den Vorstandssitzungen ist ordnungsgemäß und schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder *de jure* anwesend sind. Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes kann dessen Stimme vor der Vorstandssitzung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden. Dieses ist im Protokoll zu vermerken. Jedes Vorstandsmitglied kann maximal zwei Stimmen haben.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung einer Änderung des *status quo ante*. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und die Niederschriften aufzubewahren.

Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Kommt danach kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand kann Aufgaben delegieren und eine/n Geschäftsführer/in mit der Führung der laufenden Geschäfte sowie mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Vereins beauftragen, die/der den Verein nach § 30 BGB vertritt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangt. Die Einberufung ist den Mitgliedern zwei Wochen im Voraus unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Hat die Mitgliederversammlung über

einen Antrag zur Auflösung des Vereins zu entscheiden, muss die Einberufung den Mitgliedern vier Wochen im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge. Unter anderem

- wählt sie den Vorstand
- entlastet sie den Vorstand nach Vorlage der Tätigkeits- und Haushaltsberichte
- setzt sie die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest
- entscheidet sie über den Ausschluss eines Mitgliedes nach §4 (c)
- beschließt sie Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und kann Aufgaben delegieren. Über den Verlauf, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die bei Abwesenheit vor der Mitgliederversammlung schriftlich auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden kann. Ein Mitglied kann höchstens zwei Stimmen abgeben. Ergibt sich keine Beschlussfähigkeit, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. In der Einladung zur neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen.

Bei Satzungsänderungen oder bei Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8

Salvatorische Klausel


Sollten einzelnen Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, soll so hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung soll eine angemessene Regelung treten, welche soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt ist.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. Juli 2007 errichtet und zuletzt am 26. Juni 2015 verändert.

Rostock, den 19. Juni 2020


Brigitte Pleß
Vorstand


Sven Meister
Vorstand


Dr. Maher Fakhouri
Vorstand